

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 21.09.2022, um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Brandholz

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche entschuldigt

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schritfführer

Jannik Arndt

Gäste: Herr Ströhlein vom Büro SRP-Consult

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 15.09.2022.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.07.2022
2. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung vom 20.07.2022
3. Hochbehälter Brandholz - Sachstand durch das Ingenieurbüro
4. Dorferneuerung Nemmersdorf - Kostenbeteiligung an der Erstellung mehrerer Objektplanungen mit Bestandsvermessung und Baugrunduntersuchung
5. Erschließung Goldbergweg - weitere Vorgehensweise
6. Betriebserlaubnis Kinderhaus Tageseinrichtung "Wichtelschiff" - Verlängerung
7. Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Information
8. Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Goldkronach
9. Stiftungsrat - Hans Friedrich Vetter-Stiftung
10. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 10.1. Besichtigung FF Dressendorf
- 10.2. Entwässerungsanlage Goldkronach - aktueller Sachstand
- 10.3. Wasserlieferungsvertrag Zweckverband Benker Gruppe - Kündigungsfrist
- 10.4. Kommunale Ehrungen - "Vereinsengel"
- 10.5. Expertenworkshop "Wohnen im Alter" in Goldkronach
- 10.6. Krisenbewältigung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.07.2022
Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung wurden den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugleitet.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.07.2022 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2 Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung vom 20.07.2022
Sach- und Rechtslage:**Zu TOP 2 – Alexander-v.-Humboldt-Grundschule – Architektenvertrag Freianlagen**

Für die Freianlagen (Außenanlagen, Terrassen und Treppenanlage Innenhof, barrierefreier Zugang Multifunktionsraum) ist ein gesonderter Architektenvertrag abzuschließen, da diese Leistungen nicht im ursprünglichen Vertrag über die Objektplanung enthalten sind.

Es wurden die Leistungsphasen 3 – 9 an das Büro RSP Architektur- und Stadtplanung GmbH vergeben. Ein entsprechender Architektenvertrag wurde gem. dem vorliegenden Honorarangebot abgeschlossen.

Zu TOP 3 – Alexander-v.-Humboldt-Grundschule – Quartierskonzept Schulbereich

Über das Quartierskonzept sollen Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der Schule und des Kindergartens geprüft werden, um die gesetzlichen Anforderungen zur Bereitstellung ausrei-

chender Kinderbetreuungsplätze sowie schulischer Ganztagsbetreuung erfüllen zu können. Weiterhin sollen Optimierungsmöglichkeiten für den fließenden und ruhenden Verkehr im gesamten Gebiet untersucht werden. Die genannten Aspekte sollen in einem städtebaulichen Rahmenplan Lösungsmöglichkeiten zeigen. Zur Vergabe der Leistungen wurden insgesamt drei Architekturbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zur Angebotseröffnung lag lediglich ein Angebot vor, das auch nach Prüfung angemessen war.

Die Planung für das Quartierskonzept wurde an das Büro RSP Stadtplanung GmbH, 95448 Bayreuth, zu dem Angebotspreis vergeben. Ein entsprechender Vertrag wurde abgeschlossen.

Zu TOP 4 – Erweiterung Kindergarten Nemmersdorf – Vergabe Objektplanung

Auf Basis der Machbarkeitsstudie wurden vier Büros bzgl. des Kindergartenbaus gebeten, ein Angebot zu Objektplanungsleistungen abzugeben. Die Ausführung wurde anhand einer Matrix vorgenommen. Zur Angebotseröffnung lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung der Angebote wurde der Vertrag an das Büro Horstmann + Partner PartGmbH, Bayreuth, mit der höchsten Punktzahl nach den Angebotskriterien vergeben. Ein Architektenvertrag wurde mittlerweile abgeschlossen.

Zu TOP 5 – TLF 3000 Brandholz – Auftragsvergaben

Nach durchgeführter europaweiter Ausschreibung wurde das Los 1 (Fahrgestell) zum Angebotspreis an die Fa. Daimler Truck AG, Berlin, das Los 2 (Aufbau) zum Angebotspreis an die Fa. Albert Ziegler GmbH, Giengen/Brenz, sowie das Los 3 (Beladung) zum Angebotspreis an die Fa. Ludwig Feuerschutz, Bindlach, vergeben.

Die jeweiligen Firmen legten das wirtschaftlichste Angebot vor. Die Auftragssumme belief sich auf 390.476,93 €.

Zu TOP 7 – Hochbehälter Brandholz – Honorierung Umplanung für neuen Standort

Das aktuelle Ingenieurbüro hat aufgrund des Standortwechsels Umplanungen durchführen müssen. Der Tagesordnungspunkt wurde vertraglich, um die Hintergründe des Wechsels als auch die neu anfallenden Planungskosten zu klären.

Zu TOP 8 – Absichtserklärung „GemeindeSeniorenhaus Goldkronach“

Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, im Bereich der Peuntgasse Goldkronach ein Projekt im Bereich „Seniorengeeignete Wohn- und Pflegeformen“ mit kompetenten Partnern zu verwirklichen.

Zu TOP 10.1 – Gemeinschaftshaus Marktplatz 6

Bei einem Finanzierungsgespräch mit der Regierung von Oberfranken hat sich ergeben, dass aufgrund des fehlenden „denkmalpflegerischen Mehraufwandes“ eine Förderung durch die Oberfrankenstiftung nicht gewährt werden kann. Die dann alleine zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel umfassen einen Fördersatz von 80 v. H. auf die förderfähigen Kosten in Höhe von 4 Mio. Euro.

Zu TOP 10.2 – Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

Die Stadt Goldkronach wird hinsichtlich der Überprüfung des fließenden Verkehrs vom Zweckverband Marktleuthen betreut. Die von dort beauftragte Firma ist nur einmal pro Monat vor Ort. Zusätzlich wird hier die Polizei unregelmäßig Kontrollen durchführen.

Top 3 Hochbehälter Brandholz - Sachstand durch das Ingenieurbüro

Sach- und Rechtslage:

a) Im Nachgang zur letzten Sitzung vom 20.07.2022 wurde nun Herr Ströhlein vom Ingenieurbüro SRP-Consult gebeten, zur Frage des Standortes des Hochbehälters, den erforderlichen Umplanungs- bzw. Wiederholungsplanungen und dem damit einhergehendem höheren Honorar, der nun zusätzlich anstehenden, noch zu vergebenden Tragwerksplanung als auch der PSW- Abnahme Versickerungsanlage, der Objektplanung Leitungsbau sowie bzgl. der Sicherheits- und Gesundheitskoordination entsprechende Ausführungen zu geben.

Eine Genehmigung bzw. Vergabe der Leistungen für die Umplanung für den neuen Standort, die Objektplanung Leitungsbau als auch die Tragwerksplanung, ggf. auch der SiGeKo-Leistungen werden für die nicht öffentliche Sitzung vorbereitet, soweit entsprechende Unterlagen bzw. Angebote vorliegen.

b) Herr Ströhlein vom Büro SRP – Consult stellt den aktuellen Planungsstand zum Projekt HB Brandholz vor. Im Anschluss entsteht eine rege Diskussion u. a. über die beiden möglichen Standorte.

SR Dr. Nüssel erkundigt sich bezüglich der Wahl des neuen Standortes.

Herr Ströhlein erklärt, dass aufgrund des Anbaus und der notwendigen Höhe ein Grundstückskauf nötig geworden wäre. Dieser ließ sich nicht umsetzen, daher wurde die Planung an einen neuen Standort (Wendeplatz Waldweg) verlegt. Außerdem erläutert Herr Ströhlein, dass das anfallende Klarwasser wieder in die Natur zurückgeleitet werden könnte (Versickerung etc.). Kalk würde sich in diesem Wasser durch die Filter bilden.

Auf Nachfrage von SR Peter Popp erklärt Herr Ströhlein, dass bereits Filter eingesetzt wurden, diese könnten aber nicht rückgespült werden.

SR Hofmann fordert für beide Standorte eine Kostenschätzung.

Herr Ströhlein sagt dies als nächsten Schritt zu.

SR Löwel fragt nach, ob die bestehende neue Leitung in die Planung einbezogen werden könne.

Laut Herrn Ströhlein sei diese für den Neubau vermutlich nutzbar.

SR Retsch regt an, den Anbau an den bisherigen Behälter flacher zu bauen, um den bisherigen Standort beibehalten zu können.

Herr Ströhlein weist darauf hin, dass für diesen Fall für die Bauphase eine längere Notversorgung sichergestellt werden müsse.

Beschluss:

Der vorliegende Beschlussvorschlag wird vertrag.

Die Verwaltung wird beauftragt, für beide Standortmöglichkeiten die Kosten beim Büro anzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Dorferneuerung Nemmersdorf - Kostenbeteiligung an der Erstellung mehrerer Objektplanungen mit Bestandsvermessung und Baugrunduntersuchung
--

Sach- und Rechtslage:

Die Teilnehmergeinschaft hat mit Schreiben vom 02.08.2022 die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt an Planungsleistungen zur Neugestaltung des Umfelds der Gemeinschaftshalle, der Reuther Straße, des Umfelds am alten Feuerwehrhaus und der Neuanlage eines Fußweges am Schloßbraukeller vorgelegt.

Die Zusatzleistungen sollen durch das Büro RSP Architektur- und Stadtplanung GmbH sowie die Baugrund- und Bestandsvermessung durch Bohringenieurere durchgeführt werden. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf 54.000 €.

Lt. Vereinbarung soll die Stadt Goldkronach 55 v. H. der Kosten, damit 29.700 € zzgl. 891 € an Nebenkosten übernehmen. Die Auftragsvergaben sollen noch im Jahr 2022 erfolgen. Die Kosten dürften daher ab dem Jahr 2023 anfallen.

Bevor diese Vereinbarung in Kraft tritt, bedarf es eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Der Vorsitzende weist drauf hin, dass der Fußweg am Schloßbraukeller mangels Grundstücksverfügbarkeit wohl nicht klappen werde.

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die Neugestaltung des Umfelds der Gemeinschaftshalle, die Neugestaltung der Reuther Straße mit Gehsteig und Wanderparkplatz/Buswartehaus, die Neugestaltung des Umfeldes am alten Feuerwehrhaus und die Neuanlage des Fußweges am Schloßbraukeller.

Die Planungsleistungen einschließlich der Baugrunduntersuchungen und Bestandsvermessungen werden auf insgesamt 54.000 € veranschlagt. Die Stadt Goldkronach trägt hiervon einen Teil von 55 v. H., damit 29.700 € zzgl. den Nebenkosten von 891 €.

Die dem Beschlussbuch beiliegende Vereinbarung (Kopie) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Erschließung Goldbergweg - weitere Vorgehensweise

Sach- und Rechtslage:

a) Das Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken hat der Stadt Goldkronach mit dem Zuwendungsbescheid für die Einzelhoferschließung Goldberg (Zeitdatum 06.07.2022 / Eingang 18.07.2022) mitgeteilt, dass für die Gesamtausgaben in Höhe von brutto 1.475.000 € lediglich 626.218,48 € (Nettobetrag) zuwendungsfähig seien.

Vom Hauptbereich des Goldbergweges (1.420.000 €) sind der Wanderparkplatz mit Aufwendungen in Höhe von 14.801,60 €, die Umlegung der Wasserleitung in Höhe von 8.403,36 €, der Grunderwerb inkl. Nebenkosten mit 25.000 € (brutto) sowie Planungs- und Bauleitungskosten in Höhe von insgesamt 81.512,61 € nicht förderfähig.

Von der Seitenstrecke mit Gesamtausgaben von brutto 65.000 € wurden 38.319,33 (netto) als zuwendungsfähig angesehen. Von den Gesamtausgaben in Höhe von 1.475.000 € erhält die Stadt nun eine Zuwendung in Höhe von 626.218,48 €. Die Eigenmittel belaufen sich auf 884.781,52 €.

Der Bewilligungszeitraum endet am 05.07.2024.

b) Eine ausreichende Erklärung, wieso knapp 400.000 € als nicht zuwendungsfähig anerkannt wurden, fehlt. Es muss festgestellt werden, dass in Bezug auf die Gesamtkosten in Höhe von 1.475.000 € die Förderquote lediglich bei 42,46 % liegt.

Die förderfähigen Kosten von 782.773,90 € werden jedoch mit 80 v. H. gefördert.

Für die genannten nicht geförderten Kosten in Höhe von ca. 400.000 € wurde angegeben, dass aufgrund der „Kostenplausibilisierung“ die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckelt werden.

c) Soweit der Ausbau im beantragten Umfang durchgeführt werden soll, müssten noch Honorarangebote von mindestens drei Ingenieurbüros eingeholt werden, bevor hier eine weitere Planung beauftragt werden kann.

d) Aufgrund der bereits im Stadtrat geführten Diskussion, welche Anwohner tatsächlich über den Goldbergweg fahren und nicht eher die Heufuhre benutzen als auch des sehr hohen Eigenmittelanteils von ca. 885.000 €, wäre die Durchführung der Maßnahme zu überdenken.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte das IB Tröger gebeten werden, einen Vorschlag über eine Sanierung vorzulegen, in der die tatsächlich notwendigen Sanierungsmaßnahmen einschließlich der tatsächlich erforderlichen Ausweichstellen enthalten sind. Auf Grunderwerb sollte – soweit nicht für Ausweichstellen erforderlich – weitestgehend verzichtet werden.

Dieser Vorschlag sollte räumlich den kompletten Umfang der bisher angedachten Maßnahmen umfassen.

Soweit sich hieraus ergibt, dass eine erforderliche Sanierung der Ausweichstellen höhere Kosten verursacht als die Eigenbeteiligung, sollte auf den vorgesehenen Ausbau verzichtet werden.

e) 2. Bgm. Pietsch spricht sich gegen den Ausbau des Goldbergwegs aus, da die Förderquote zu gering sei. Er regt an, die Sickenreuther Straße stattdessen zu sanieren.

SR Retsch schlägt vor, einen Ortstermin zu vereinbaren, um weitere Details der Sanierung besprechen zu können

SR Dr. Nüssel wundert sich über die niedrige Förderung.

SR Roß sieht das Kosten/Nutzen-Verhältnis als sehr fraglich an. Von vielen Anwohnern werde der Weg nicht genutzt.

Beschluss:

a) Die Stadt beauftragt das Ingenieurbüro Tröger, eine Kostenschätzung erstellen zu lassen, in der nur die notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Gesamtstrecke enthalten sind. Diese sind zu untergliedern in die Bereiche

- Goldbergweg
- Ortsteil Goldberg
- Seitenstrecke.

Soweit tatsächlich erforderlich, sollen Ausweichstellen vorgesehen sowie auch der Wanderparkplatz berücksichtigt werden.

b) Nach Vorliegen der Unterlagen soll mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

Bis zur Entscheidung wird die Einholung von Angeboten zur Vergabe der Planungsleistungen der Lph 3 bis 9 zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Betriebserlaubnis Kinderhaus Tageseinrichtung "Wichtelschiff" - Verlängerung**Sach- und Rechtslage:**

Die Evang. Gesamtkirchenverwaltung teilt mit E-Mail vom 03.08.2022 mit, dass eine Verlängerung der Betriebserlaubnis (welche bisher bis 31.08.2022 befristet ist) und auch eine Änderung bzw. Erweiterung der Betriebserlaubnis um eine Überschreitung der Kindergartenplätze um 10 % (insgesamt 35 Plätze statt 32) bis zum Abschluss der angedachten Baumaßnahme beantragt wurde. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass diese voraussichtlich bis 31.08.2024 soweit abgeschlossen ist, dass eine Inbetriebnahme möglich ist.

Für die derzeitige Platzbelegung werden weiterhin alle Räumlichkeiten (ausgenommen der Krippengruppenraum) für die Kindergartenkinder mit einbezogen.

Für die weitere Stammkindergartengruppe wird weiterhin der Mehrzweckraum als zusätzlicher Gruppenraum genutzt.

Aufgrund der noch nicht beauftragten Fachplanungen und der Aussage der Regierung von Oberfranken, dass Fördermittel frühestens ab 2024 zur Verfügung stehen, ist klar, dass frühestens ab 2023 der Förderantrag für die Maßnahme gestellt werden kann und damit frühestens im Spätherbst 2023 mit der Baumaßnahme begonnen werden kann.

Eine Inbetriebnahme zum 01.09.2024 erscheint daher als wahrscheinlich.

Die derzeit von der Stadt anerkannten Betreuungsplätze für gesamt 45 Kinder, die gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden können, gelten bis 31.08.2023.

Soweit diese Festlegung der noch ausstehenden Betriebserlaubnis widerspricht, wäre die Bedarfsanerkennung von insgesamt 45 Kindern vom 22.09.2021 zu überarbeiten.

Top 7 Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 - Information**Sach- und Rechtslage:**

a) Der Entwurf des Förderantrages wird noch durch die Reg. v. Ofr. geprüft. Es ist damit zu rechnen, dass noch im September 2022 der endgültige Förderantrag für die Städtebauförderungsmittel gestellt werden kann.

b) Vorstellung Planungsstand

Der Bauherrschaft wurde der aktuelle Planungsstand anhand der Werkpläne vorgestellt und detailliert erläutert:

- Auf der Grundlage der Entwurfs- und Eingabeplanung wird die Ausführungsplanung im Maßstab 1:50 erstellt. Zur besseren Orientierung werden für den Ersatzneubau Achsen angelegt (diese Planung stellt die Grundlage für Planungen der Fachplaner und der Detailplanung dar).
- Es wurde von h + p darauf hingewiesen, dass die Ausbildung einer barrierefreien Schwelle an den Eingangstüren eine Abweichung von der DIN darstellt (Stufe 15 cm Höhe – Kompensation Fassadenrinne).

c) Wärmeschutz und Bauphysik

Folgende Punkte wurden besprochen und festgelegt:

- Der Ersatzneubau wird entsprechend des GEGs und den entsprechenden Normen geplant.

- Vom Büro IBAS wurde ein feuchtetechnisches und bauphysikalisches Sanierungskonzept für den Bestand erstellt, welches bei der Entwicklung der Maßnahmen berücksichtigt wurde.
- Beim Bestandsbau sind bei der Sanierung aufgrund der Gegebenheiten verschiedene Randbedingungen zu beachten, die teilweise zueinander in Abhängigkeit stehen. Zur Entscheidungsfindung wurde von h + p hierzu eine Abhängigkeitsmatrix erstellt. Anhand dieser wurden die wesentlichen Punkte detailliert erläutert.
- Aufsteigende Feuchtigkeit in den Außenwänden: Eine Feuchtigkeitssperre ist nicht vorhanden. Das nachträgliche Einbringen einer Feuchtigkeitssperre im Sägeverfahren ist aufgrund der Gegebenheiten (Umgriff, Fundamentmaterial) nahezu unmöglich. Dementsprechend werden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen: Aufbringen eines Sanierputzes bis UK Fensterbrüstung im Innenbereich. Zusätzlich erfolgt hier eine Wandtemperierung zur Reduzierung des Feuchtgehalts der Wand. An der Außenseite wird eine Drainage verlegt.
- Durch das Aufbringen einer Innendämmung verschieben sich die Temperaturgradienten nach innen, was sich besonders bei den im Mauerwerk einbindenden Balkenköpfen negativ auswirkt. Deshalb wurde hier nach dem Konzept IBAS ein dampfdichter Abschluss der Auflagen zum Innenraum erforderlich. Dieser ist jedoch bei den Gegebenheiten (räumlicher Versatz der Wand mit Pfette, alte Balken mit weiteren Rissbildungen etc.) nicht dauerhaft sicher umsetzbar. Somit ist die Gefahr der Kondensatbildung, der Schimmelbildung und von Bauteilschädigungen permanent gegeben.
- Das Aufbringen eines Innendämmputzes / Innendämmung setzt zwingend eine Schlagregendichtigkeit voraus. Diese ist bei dem vorhandenen Sandsteinmauerwerk nicht gegeben. Dauerhaft lässt sich diese auch durch zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Hydrophobierung nicht erreichen.
- Aufgrund der aufgeführten Punkte wurde nach umfangreichen Erläuterungen der technischen, konstruktiven Schwierigkeiten und möglichen Schäden festgelegt, keine vollflächige Innendämmung aufzubringen. An besonders kritischen Punkten wie Außenecken und Fensterlaibungen werden Dämmmaßnahmen berücksichtigt, wenn diese aus bauphysikalischen und konstruktiven Gründen sinnvoll sind.
- Zur energetischen Verbesserung werden bei Bauteilen – wo dies möglich ist – Dämmmaßnahmen umgesetzt: Fenster, Boden gegen Erdreich, Dach.
- Auf die besonderen Anforderungen bei der Nutzung historischer Bausubstanz, wie kontinuierliche Beheizung, ausreichende und sinnvolle Lüftung, wurde hingewiesen.

d) Wärmeerzeuger

Die Spezifikation der unterschiedlichen Wärmeerzeuger wurden anhand der Aufstellung des Büros IBIG besprochen.

- Es sind folgende Wärmeerzeuger aufgeführt: Luft-Wasser Wärmepumpe, Grundwasser Wärmepumpe, Pelletheizung, Hackschnitzelheizung
- Die Pelletheizung und die Hackschnitzelheizung sollen nicht weiterverfolgt werden. Der erforderliche Platz ist auf dem Baugrundstück nicht nachweisbar. Ein Einbeziehen von Nachbargrundstücken erfolgt nicht.
- Die Heizungsanlage soll als Einzelanlage für das Gemeinschaftshaus projektiert werden.
- Es sollen beide Wärmepumpenvarianten weiter untersucht werden. Für die bei der Grundwasserwärmepumpe erforderlichen Bohrungen wurde von der Stadt Goldkronach auf den Sportverein Nemmersdorf verwiesen, bei dem die Untersuchungen zügig durchgeführt wurden. Betreut wurden die Bohrungen vom Büro Piewak & Partner.

e) Beauftragung Fachplanung Außenanlagen

Die Obergrenze für eine Direktvergabe beträgt 50.000 EUR brutto. Das Büro h + p erstellt ein Angebot, aus dem die anrechenbaren Kosten ersichtlich sind. In der Kostenberechnung für den Förderantrag sind diese Kosten bereits enthalten.

f) Entwurfsplanung Elektro

Die Stadt Goldkronach wurde auf die Entwurfsplanung Elektro vom Büro TGA Plan GmbH (Ingenieurbüro Lenk GmbH) hingewiesen. Seitens des Planers wird eine Freigabe der Unterlagen benötigt.

Zur Erläuterung der Planung und der Kostensteigerung wird ein separater Termin mit dem Büro TGA Plan vereinbart.

g) Laut SR Roß sollte beim Punkt Wärmeerzeuger bei der Pelletheizung nochmals nachgehakt werden.

Top 8	Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Goldkronach
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Goldkronach

Die nachfolgenden Konkretisierungen erfolgen im Rahmen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten sollen. Die Festlegungen gelten unbeschadet der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1. Flächenscreening der Kommune durch kompetente Unterstützung des Projektierers

Dient dem Aufbau einer Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen, die möglichst vielen objektiven Kriterien (Genehmigungsrelevanz, Akzeptanz, Verfügbarkeit, Landwirtschaft, Ausgleichsflächen für Landwirtschaft) genügt.

Insbesondere soll die Netzinfrastruktur beachtet werden, hierbei muss eine Einspeisenzusage bei Konzeptvorstellung vorliegen. Ebenso sollten bei der Trassierung verkehrsträgliche und vorzugsweise kommunale Wegstrukturen genutzt werden, es sollten vorhandene Trassierungsstrukturen mit in die Planung einbezogen werden.

Die Entscheidungshoheit welche Fläche aus dem Potenzialfeld der Kommune genommen wird, entscheidet die Kommune unter den oben genannten Punkten.

2. Regionaler und marktrelevanter Projektteur

Um das Risiko eines wirtschaftlichen und immateriellen Risikos für die Kommune und der Bürger zu minimieren, werden nur Aufstellungsbeschlüsse von PV-Freiflächenprojektierern genehmigt, die nachweislich Referenzen in den Bereichen:

- Projektierung von raumbedeutenden Großanlagen über 20 Megawatt inklusive vers. Vermarktungsformen (EEG-Vermarktung, PPA, Direktversorgung etc.) und deren Finanzierung.
- Rahmenverträge mit marktrelevanten Zulieferern im Bereich PV-Großanlagen
- Netzausbau (Umspannwerke zur Hoch-/Höchstspannung aufgrund des sich füllenden Mittelspannungsnetz)
- Netzstabilität (Großbatterie)
- Sektorenkopplung (siehe Punkt 4)
- Vermarktung (zunehmend volatiler Strompreismarkt)
- sowie eine eigene Service- und Wartungssparte (zunehmend problematischer Rohstoff- und Fachfirmenmarkt) haben.

3. Agri-PV als klimastabiles Standbein für unsere regionale Landwirtschaft

Konkretisierung des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, wonach insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen sind.

Alle PV-Freiflächenanlagen sind nur in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung auszuführen. Aufstellungsbeschlüsse werden nur mit landwirtschaftlichem Doppelnutzungskonzept gefasst. Unserer Landwirtschaft wird keine Fläche entzogen, sondern durch Doppelnutzung soll eine optimale Synergie zwischen Energie und Landwirtschaft entstehen.

4. stabile Energiepreise für Gewerbe zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer innovativer Arbeitsplätze

Konkretisierung des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, wonach insbesondere die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen sind.

Der erzeugte Grünstrom ist bei allen PV-Freiflächenanlagen vorrangig physisch

und/oder virtuell an unsere heimische Industrie zur Verfügung zu stellen.

5. Bürgerzins und Bürgerstromtarife

An allen PV-Freiflächenanlagen müssen die Bürger*innen in Form von Beteiligungsmöglichkeiten mit einer über marktkonformen Verzinsung und regional dargestellten günstigen und stabilen CO₂-neutralen Lokalstromtarifen partizipieren.

Beispiel hierfür wären Folgende:

- Über marktkonforme Verzinsung von über 4 %
- Regionaler Grünstromtarif für alle Bürger der jeweiligen Kommune
- Auszahlung einer Ökoprämie zur Minderung des aktuellen Stromtarifs

6. Mehr als nur Gewerbesteuer – langfristig planbare Einnahmen für die Gebietskommune

Konkretisierung des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, wonach insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit besonders zu berücksichtigen ist:

An der Wertschöpfung aller PV-Freiflächenanlagen muss die Kommune mittels Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG und den anfallenden Gewerbesteuern beteiligt werden. Nach Fertigstellung der PV-Freiflächenanlage muss die Kommune die Möglichkeit erhalten, sich an der Betreibergesellschaft auch unter Berücksichtigung zukünftig durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten zu beteiligen.

Es ist ein Business Plan für die Betreibergesellschaft vorzulegen, der durch die Gebietskommune nachfolgenden Kriterien entsprechend ihrer Gewichtung bewertet wird:

- allg. Konzeptbewertung des PV-Projekts (Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, regionale Landwirtschaft).
- Finanzierung (Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung).

- Regionale Wertschöpfung (regionale Arbeitsplätze, regionale Wertschöpfung durch Einbindung ansässiger Unternehmen bzw. finanzierende Banken).
- Bürgervorteile, Bürgerstromtarif, Beteiligung der Kommune zu relevantem Prozentsatz (Sperrminorität).
- Wirtschaftliche Potenz und Erfahrung des Projektentwicklers
- Nachhaltigkeit des Projektentwicklers (Einsatz von Erneuerbaren Energien, soziales Engagement etc.).
- Referenzen bezogen auf PV-Anlagen mit vergleichbarer Größe und Kooperationen bzw. Einbindung von Stadtwerken oder Kommunen bspw. durch PPAs, sowie Strombelieferung von Unternehmen.
- Dauerhafte Lagerbestände von lieferzeitproblematischen Komponenten und Verschleißteilen.
- Fachpersonal und Zertifizierung (UW, Planner Elektromeister, Ausbilder, CFO) bzw. DIN 5000

7. Potenzial von Speichermöglichkeiten der Zukunft

Die PV-Freiflächenanlagen müssen in den Projekten auch mit angemessenen Speichermöglichkeiten (Batteriespeicher, Wasserstoffspeicherung) geplant und umgesetzt werden, wodurch das Potenzial zur Reaktion auf Netzschwankungen im Verteilernetz, zur Minderung des Strombezugs aus höheren Netzebenen und für die regionale Grünstromversorgung von Bürgern erhöht werden soll.

Dem Verteilernetzbetreiber wird ermöglicht, im Bedarfsfall steuernd auf die Einspeisung einzuwirken. Dies ist durch ein schlüssiges Konzept nachzuweisen. Sofern Infrastruktur im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage geschaffen wird, die auch nach Rückbau der PV-Anlage für die Kommune nützlich ist, muss hierfür ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde bzw. des jeweiligen Stadtwerkes, wenn dieses Konzessionsnehmerin ist, eingeräumt werden.

8. vollständige Eingrünung statt Ausgleichspflanzung

Alle PV-Freiflächenanlagen in der Gebietskommune sind vollständig einzugrünen. Einfache Ausgleichspflanzungen reichen nicht aus. Die vollständige Eingrünung soll die Sichtachsen zur Wohnbebauung brechen und die Bürgerakzeptanz für den notwendigen Umbau des Energieversorgungssystems unterstützen.

Unter den ökologischen Gesichtspunkten sollte ein intensiver Kontakt über die untere Naturschutzbehörde (UNB) hinaus (Bund Naturschutz, Landschaftsplanung etc.) stattfinden, um die Gesichtspunkte (Steinhaufen, Totholz, Tümpel etc.) ausreichend zu beleuchten.

9. Optimaler Service und rückstandsloser Rückbau

Ein dauerhafter Service und der Rückbau des gesamten Terrains müssen gewährleistet werden, hierzu gehören dauerhafte Überprüfungen von Technik sowie die ökologischen Gesichtspunkte wie bei Punkt 8 erläutert.

Eine Rückbaubürgschaft von mind. 10.000 €/ha muss bei der finanzierenden Bank hinterlegt sein, die Bürgschaft muss dauerhaft auf gewisse Einflussfaktoren (Inflation, Veränderung der Rohstoffpreise etc.) überprüft werden.

Der Projektierer muss zum Thema Recycling Partner der PV CYCLE Deutschland sein, da nur so eine optimale Rücknahme und Entsorgung der Produkte (PV-Module, Speicher, Wechselrichter etc.) gewährleistet ist.

10. Der Kriterienkatalog soll zu einer zielorientierten Dekarbonisierung der Gebietskommune mit maximalem regionalem Nutzen führen.

Sollte sich herausstellen, dass einer der vorher genannten Punkte adaptiert oder verändert werden muss, behält sich die Kommune das Recht vor, den Kriterienkatalog laufend anzupassen oder zu erweitern.

- b) Der Stadtrat nimmt vorgenannten Vorschlag positiv zur Kenntnis.
Der Katalog soll aber noch genauer auf die Stadt Goldkronach angepasst werden.

SR Schmidt erläutert, dass es sinnvoller sei, Brachflächen und Hangflächen in die Überlegungen einzubeziehen. Für landwirtschaftliche Flächen gebe es ohnehin schon einen Verteilungskampf.

Top 9 Stiftungsrat - Hans Friedrich Vetter-Stiftung

Sach- und Rechtslage:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Top 10 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 10.1 Besichtigung FF Dressendorf

Sach- und Rechtslage:

Die Besichtigung der FF Dressendorf fand am 16.07.2022 mit Kreisbrandinspektor Jürgen Wunderlich statt. Es wurden hierbei keine Mängel festgestellt. Lediglich darauf hingewiesen wurde, dass die Parkplätze durch Umgestaltung der Grünanlagen ergänzt werden sollten und mit der Heizungserneuerung begonnen wurde.

Die Einsatzübung bei der Besichtigung wurde als gut bewertet.

Top 10.2 Entwässerungsanlage Goldkronach - aktueller Sachstand**Sach- und Rechtslage:**

Am 16.06.2022 fand mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes als auch des LRA Bayreuth ein Gespräch statt, in dem auch die Einleitungsstellen für Mischwasser besichtigt wurden.

a) Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken im Einzugsgebiet der Kläranlage Goldkronach in verschiedene Vorfluter wurde festgestellt, dass noch Unterlagen fehlen, welche nachzureichen sind. Gleichzeitig muss parallel sowohl in der Stadt Goldkronach als auch in der Gemeinde Bindlach eine Bekanntmachung erfolgen. Erst wenn diese Schritte behandelt wurden, kann das Wasserrechtsverfahren weiterlaufen.

Die Gemeinde Bindlach ist zu beteiligen, da von dort aus den Ortsteilen Benk, Deps und Katzeneichen über einen Stauraumkanal Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird.

b) Für den Bereich Wasserrechtsverfahren ist die Prioritätenliste zu ändern. Es müssten jeweils auf den Zeitraum von 5 Jahren folgende Prioritätenlisten erstellt und durch den Stadtrat genehmigt werden:

- Bauliche Kanalsanierungen
- Fremdwassersanierungen Kanal
- Maßnahmen Mischwasserbehandlung Bauwerke und Kläranlage

Sobald diese Listen durch das Ingenieurbüro für Tiefbautechnik erstellt wurden, werden diese dem Stadtrat vorgelegt. Sofern Einverständnis besteht, werden diese gegen die bisherige Prioritätenliste getauscht.

Top 10.3 Wasserlieferungsvertrag Zweckverband Benker Gruppe - Kündigungsfrist**Sach- und Rechtslage:**

Auf Initiative von Stadtrat Peter Popp wurde der Zweckverband mit Schreiben vom 11.08.2022 beauftragt, die Dauer des Wasserlieferungsvertrages von derzeit 31.12.2024 auf den 31.12.2026 anzupassen, damit ausreichend Zeit bleibt, die in der gemeinsamen Studie enthaltenen Informationen und Aussagen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Derzeit müsste der Wasserlieferungsvertrag bis 31.12.2022 gekündigt werden, um die zweijährige Kündigungsfrist bis 31.12.2024 einzuhalten. Für eine Kündigung nach dem 31.12.2022 würde eine fünfjährige Kündigungsfrist gelten.

Eine Rückmeldung steht noch aus.

SR Popp schlägt vor, einen Weisungsbeschluss an die Verbandsräte vorzubereiten.

Die Verwaltung soll einen Beschlussvorschlag ausarbeiten.

Top 10.4 Kommunale Ehrungen - "Vereinsengel"**Sach- und Rechtslage:**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden sollen bei „kommunalen Ehrungen“ ortsansässige Vereine die Möglichkeit bekommen, einen sog. „Vereinsengel“ zu ehren. Dies seien Personen, die über viele Jahre hinweg im Hintergrund viel Arbeit leisten, aber mangels offiziellem Posten nicht in die Öffentlichkeit kommen.

Auch ausscheidende Kommandantinnen und Kommandanten sollen mit einem Präsent geehrt werden.

Top 10.5 Expertenworkshop "Wohnen im Alter" in Goldkronach**Sach- und Rechtslage:**

Über den Vorsitzenden ergeht die Einladung an den Stadtrat zum Expertenworkshop „Wohnen im Alter“ in Goldkronach. Dieser Workshop der Fachexpertinnen und Fachexperten (aus Vereinen, Sozialverbänden etc.) findet am 14.11.2022 von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr in der Alexander-von-Humboldt-Grundschule statt.

Top 10.6 Krisenbewältigung**Sach- und Rechtslage:**

SRin Müller erkundigt sich über die Sparmaßnahmen der Stadt in Sachen Wärme-, Stromverbrauch und Mobilität im Rahmen der aktuellen Krise.

Der Vorsitzende erläutert die bisherigen Maßnahmen, u. a. LED für die Straßenbeleuchtung, kommunales Energiemanagement für die Gebäude, etc. und bittet um konkrete Vorschläge, die in ihrer Umsetzung Energie einsparen. Die Bachbeleuchtung werde abgeschaltet.

Stadtrat Löwel schlägt vor, die Straßenbeleuchtung später einschalten zu lassen. Diese müsse nicht schon in der Dämmerung leuchten.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde in der Stadtratssitzung vom 19.10.2022 genehmigt.